

**Übersicht über die Besoldung ab 12/2022:
Professor/-in in der Besoldungsgruppe W**

Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe (befristet auf 3 Jahre)
nach 3 Jahren: Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
(bei positiver Evaluation)

W-Besoldung

Grundgehalt Besoldungsgruppe W2		6.862,62 €
Grundgehalt Besoldungsgruppe W3		7.790,37 €
Familienzuschlag zu berücksichtigen sind Kinder, sofern ein Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld besteht		
- verheiratet	Stufe 1	158,80 €
- verheiratet + 1 zu berücksichtigendes Kind	Stufe 2	297,64 €
- verheiratet + 2 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 3	436,48 €
- verheiratet + 3 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 4	1.186,92 €
- verheiratet + 4 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 5	1.937,36 €
- verheiratet + 5 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 6	2.687,80 €
- verheiratet + 6 zu berücksichtigende Kinder	Stufe 7	3.438,24 €
Sonderzuwendung ersetzt das Weihnachtsgeld bis 12/2007; ab 01/2008 integriert in das Grundgehalt		

Sonstige mögliche "Vergünstigungen" als Professor/-in im öffentlichen Dienst

Vergünstigungen bei diversen Versicherungstarifen z.B. WGV, Tarif Beamter im öffentl. Dienst
Beihilfeberechtigung Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung unter http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/300.pdf
Pension/Ruhegehalt nach den aktuellen Vorschriften des Landes

WICHTIG:

Zur/m Professor/-in im Beamtenverhältnis auf Probe kann gemäß § 48 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums (FM) zu § 48 LHO nur ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung, das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahmen können in der Personalabteilung erfragt werden).

Einstellung ab 47 Jahren:

Professor/-in im Angestelltenverhältnis; Abschluss eines Dienstvertrags (vorerst befristet auf 3 Jahre)
daran anschließend evtl. Übernahme in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis.

Das Gehalt eines/r Professors/in im Angestelltenverhältnis entspricht der oben aufgeführten Darstellung.
Zu beachten ist allerdings, dass die allgemein üblichen Abzüge im Arbeitnehmerbereich zu leisten
sind, z. B. Renten-, Kranken-, Sozial-, Arbeitslosenversicherung...

Nachteile für Professoren/-innen im Angestelltenverhältnis (im Vergleich zum Beamtenverhältnis)

- Nettogehalt ist niedriger
- kein Anrecht auf Beihilfe
- keine Pensionsansprüche, sondern Rente

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalverwaltung:

Fr. Müller, Tel.: 0711-397 3622; E-Mail: Sonja.Mueller@hs-esslingen.de
Fr. Dangel, Tel.: 0711-397 3025; E-Mail: Daniela.Dangel@hs-esslingen.de
Fr. Fischer, Tel.: 0711-397 3028; E-Mail: Jana.Fischer@hs-esslingen.de